



MÜNCHENER RUDER- UND SEGELVEREIN
"BAYERN" von 1910 e.V.

Satzung

Stand: 31.01.2022

Satzung errichtet am 12.08.1910 und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2022

Satzung



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 3 VEREINSTÄTIGKEIT
- § 4 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT
- § 5 MITGLIEDSCHAFT
- § 6 BEITRÄGE UND GEBÜHREN
- § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 8 ORGANE DES VEREINS
- § 9 VORSTAND
- § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 VEREINSRAT
- § 12 KASSENPRÜFUNG
- § 13 RUDER- UND SEGELJUGEND
- § 14 ORDNUNGEN
- § 15 HAFTUNG
- § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Satzung



PRÄAMBEL

Der Verein, seine Amts-, Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Wird im Text der Satzung bei Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, so können unabhängig davon weibliche, diverse oder männliche Mitglieder die Position besetzen.

Satzung



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Münchener Ruder- und Segelverein „Bayern“ von 1910 e.V. in Kurzform MRSV „Bayern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registernummer 70594 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum MRSV wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und weiteren Sportverbänden vermittelt.

§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ruder- und Segelsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden seiner Abteilungen, sowie dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Rudern und Segeln auf der Grundlage des Amateursportes in zwei rechtlich unselbständigen Abteilungen, insbesondere durch:
 - a. die Ausübung des Ruder- und Segelsports als Breiten- und Gesundheitssport
 - b. die Ausübung des Ruder- und Segelsports als Jugendsport
 - c. die Ausübung des Ruder- und Segelsports als Leistungssport
 - d. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
 - e. die Aus- und Fortbildung in Theorie und Praxis
 - f. den Einsatz von Übungsleitern und Trainern

Satzung



2. Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 4 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Festlegung der Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn sowie die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Die Regelung dieser Angelegenheiten und Verfahren ist in der Finanzordnung festgelegt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen muss der Antrag ergänzend von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst auf Probe. Nach Ablauf der maximal zweijährigen Probezeit entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Abteilungszugehörigkeit, Liegeplatz, Bankverbindung bei Einzugsermächtigung, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
4. Die Kommunikation im Verein (einschließlich der Einladungen zu Mitgliederversammlungen) erfolgt so weit möglich per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie etwaige Änderungen mitzuteilen.

Satzung



5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und – bei erteilter Einzugs-ermächtigung – ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmebeiträge, der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Gebühren für Mitgliederleistungen verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 14. Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Die Beiträge und Gebühren sind vier Wochen nach Zahlungsaufforderung durch den Verein fällig.
4. Solange ein Mitglied mit fälligen Zahlungen im Rückstand ist, hat es keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht, es sei denn, dass von Seiten des Vorstandes in Ausnahmefällen eine Stundung oder Ermäßigung der Zahlung gewährt wurde.
5. Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die Festlegung der sonstigen Gebühren entscheidet der Vorstand.
6. Reichen die Einnahmen des Vereins zur Deckung seiner Ausgaben nicht aus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend den Beitragsgruppen in der Beitrags- und Gebührenordnung ist möglich.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im MRSV endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter. Damit erlöschen auch alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt muss bis zum 30. September eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf schriftlichen Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. trotz zweier schriftlicher Mahnungen seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens das Ansehen und die Belange des Vereins schwer schädigt,

Satzung



- e. gemäß § 45 StGB die Amtsfähigkeit verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beim Vorliegen einer der in Ziffer. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. mit schriftlichem Verweis
 - b. mit Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - c. mit Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr zu allen vom Verein betriebenen Sportanlagen, Sportgeräten und Gebäuden.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.
9. Gegen den Ausschluss und gegen Maßnahmen nach Ziffer 6 kann das betreffende Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vereinsrat

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. Vorstand Finanzen
 - c. Vorstand Verwaltung
 - d. Vorstand Rudern
 - e. Vorstand Jugend Rudern
 - f. Vorstand Segeln

Satzung



g. Vorstand Jugend Segeln

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eines entweder der Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen sein muss (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand Finanzen nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist und dass die Mitglieder des Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des Vorstandes Finanzen zur Vertretung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in jedem Fall bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auch wenn diese erst nach mehr als zwei Jahren stattfindet.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Mehrere Vorstandsämter können nicht von einer Person wahrgenommen werden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für Verfügungen jeglicher Art über den vereinseigenen Haus- und Grundbesitz, sowie für Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als fünfundzwanzig Prozent der Mitgliedsbeiträge für den Einzelfall, der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied bestellt.
9. Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung und kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, muss sie innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
2. Eine Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen der Mitglieder sind entgegen der Bestimmung des §32 BGB in anderer Form möglich und zulässig, wenn eine andere gesetzliche Regelung dies vorsieht. Neben Präsenzversammlungen kann eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Das hierfür verwendete System muss gewährleisten, dass nur Mitglieder teilnehmen und ihre Stimme abgeben können. Grundsätzlich wird eine Präsenzversammlung angestrebt.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach, zu bezeichnen sind. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form

Satzung



gemäß §126b BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse dürfen nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.
5. Stimmberechtigt sowie wählbar, sind alle Vereinsmitglieder, die entsprechend der Vereinsordnung als ordentliche Mitglieder eingestuft sind und die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zur Durchführung von Wahlen bestellt der Vorstand einen Wahlleiter.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Mitglieder des Vereinsrats und die Kassenprüfer werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - f. Wahl und Abberufung der Vereinsratsmitglieder
 - g. Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
 - j. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - l. Beschlussfassung über Verfügungen jeglicher Art über den vereinseigenen Haus- und Grundbesitz, sowie über Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als fünfundzwanzig Prozent der Mitgliedsbeiträge für den Einzelfall.
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden, Wahlleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Satzung



§ 11 VEREINSRAT

1. Der Vereinsrat besteht aus sechs Personen, die kein anderweitiges Amt im Verein ausüben. Er sollte aus je drei Mitgliedern der Ruder- und Segelabteilung bestehen.
2. Die Mitglieder des Vereinsrats sowie zwei Ersatzmitglieder, werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vereinsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher.
4. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Sprecher einberufen und geleitet. Die Ersatzmitglieder sind nur dann zur Teilnahme an den Versammlungen einzuladen und stimmberechtigt sofern ein bzw. zwei Vereinsratsmitglieder ausgeschieden sind.
5. Der Vereinsrat ist berufen:
 - a. Streitigkeiten im Vorstand und zwischen Vorstand und Mitgliedern zu schlichten,
 - b. gegebenenfalls Einzelaufgaben aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu erledigen.
6. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vereinsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen vom Vorstand vierteljährlich zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 RUDER- UND SEGELJUGEND

1. Die Ruder- und die Segeljugend sind die Jugendabteilungen des Vereins. Sie werden von den Jugendmitgliedern der jeweiligen Sparte gebildet.
2. Die Jugendabteilungen bezwecken die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Die Jugendabteilungen geben sich im Rahmen dieser Satzung eigene Jugendordnungen, die Richtlinie für ihre Arbeit sind.

Satzung



§ 14 ORDUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
2. Alle weiteren Ordnungen beschließt der Vorstand.

§ 15 HAFTUNG

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EstG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Geräten, Booten oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall von dessen Ablehnung an die Stadt Starnberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.